

## Rechtlich verbindliche Vorgaben zur Notengebung

- **Notentransparenz**
  - Das Zustandekommen der Zeugnisnote muss zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben werden (**Anzahl der Klassenarbeiten, Gewichtung der Leistungen, unangesagte Tests, ...**)
  - Die Bekanntgabe muss im Tagebuch vermerkt werden.
  - Auf Nachfrage muss die Notenbildung auch den Eltern erläutert werden.
  - Eine Veränderung des Systems im Laufe des Schuljahres ist nicht möglich.
- **Schriftliche Leistungsmessung**
  - Die Korrekturen müssen nachvollziehbar sein durch
    - die Angabe der zu erreichenden Punktzahl pro Aufgabe.
    - deutliche Korrekturzeichen.
  - Der Notenschlüssel muss sachlich rechtfertigbar und darf nicht willkürlich sein. Er kann einen Sockel enthalten. Fachschaftsbeschlüsse in diesem Bereich sind bindend.
  - Unangesagte Wiederholungstests dürfen nur den Stoff der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden enthalten. Eine genaue Festlegung der Anzahl der Stunden gibt es nicht.
  - Schriftliche Leistungsmessungen sind nur möglich, wenn alle vorigen schriftlichen Leistungsmessungen spätestens in der Stunde davor zurückgegeben und besprochen wurden. Dies gilt auch für Nachschreibarbeiten.
  - Die Aufgabenblätter sind den Schülern im Regelfall nach der Korrektur auszuhändigen. Sollte dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich sein, so ist dem Schüler, bzw. dessen Erziehungsberechtigten eine angemessene Möglichkeit zur Einsichtnahme einzuräumen.
  - Freiwillige Zusatzarbeiten, an denen nur ein Teil der Schüler teilnehmen, sind nicht zulässig. Allerdings dürfen Schüler im WG zusätzliche GFS halten, wenn die Lehrkraft einverstanden ist.
  - Nachschreibarbeiten müssen vom Stoffumfang und von der Form her vergleichbar mit der regulären Arbeit sein. Eine mündliche Abfrage als Ersatz ist zulässig, sofern Schwierigkeitsgrad und Aufgabenstellung ebenfalls vergleichbar mit der regulären Arbeit sind.
- **Mündliche Leistungsmessung**
  - Eine mündliche Note
    - muss erteilt werden.
    - muss dem Schüler auf Nachfrage zeitnah bekannt gegeben werden.
    - muss sich rechnerisch auf die Gesamtnote auswirken.
    - muss bei inaktiven Schülerinnen und Schülern durch Nachfragen ermittelt werden.
  - **Empfehlung zur Eindrucksnote: 2 x pro Halbjahr**
- **Notenbildung**
  - Die schlechteste Note darf nicht wegfallen.
  - Die Ermittlung der Endnoten ist eine pädagogische und keine mathematische Einzelentscheidung.
  - Lehrkräfte müssen die in der Notengebungsverordnung vorgeschriebene Anzahl an Klassenarbeiten ansetzen. Es besteht aber kein Anrecht auf das Nachschreiben einer Arbeit, sofern eine schriftliche Note zur Bildung einer Zeugnisnote vorliegt.

- **Sonstiges**

- Ein Schüler kann sich grundsätzlich nicht nachträglich auf Krankheit berufen, nachdem die Arbeit geschrieben wurde.
- Das Nachschreiben einer Arbeit während des laufenden Unterrichts in der eigenen oder einer anderen Klasse ist nicht zulässig.
- Bei unentschuldigtem Fehlen muss die Note „ungenügend“ erteilt werden.
- Unentschuldigtes Fehlen kann Auswirkungen auf die mündliche Note haben.
- Sollte ein Schüler zur Klassenarbeit erscheinen, obwohl er am selben Tag in den Stunden vor der Klassenarbeit gefehlt hat, so hat er das Recht mitzuschreiben. In diesem Fall kann ein ärztliches Attest für die davor versäumten Stunden verlangt werden. Liegt dieses nicht vor, so kann diese Fehlzeit als unentschuldig gewertet werden.
- Eine Benotung der Hausaufgaben ist nur möglich, wenn die Noten regelmäßig und von allen Schülern erhoben werden.

- **Eigenständige Leistungen (speziell für Sprachen)**

- Texte, die als Leistungsnachweis dienen, sind selbständig zu verfassen, d.h. es ist eine eigenständige inhaltliche und sprachliche Leistung zu erbringen. Vollständig oder teilweise zitierte Passagen bzw. Texte können weder inhaltlich noch sprachlich bewertet werden. Dies gilt auch für auswendig gelernte Textpassagen.
- Es ist nicht erlaubt, andere als die angegebenen Hilfsmittel zu benutzen. Die Stellen des Textes, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind als Zitate zu kennzeichnen und mit einer Quellenangabe zu versehen. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet.
- Geschieht das nicht, handelt es sich um ein Plagiat, also Diebstahl geistigen Eigentums. Dies kann mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.